



Notenschutz: Antrag stellen

Die Erziehungsberechtigten stellen einen Antrag auf Notenschutz

Der Erziehungsberechtigte reicht den schriftlichen Antrag auf Notenschutz beim Schulleiter ein. Das entsprechende Formular befindet sich unter ‚Downloads‘.

Dem Antrag fügen die Erziehungsberechtigten folgende Dokumente bei:

- schulische Unterlagen zu den gewährten Nachteilsausgleichsmaßnahmen
- ein Gutachten einer fachkundigen Einrichtung, das nicht älter als 6 Monate sein darf und die Notwendigkeit des Notenschutzes begründet



Das Gutachten enthält folgende Angaben:

- **Name der Einrichtung**
- **Qualifikation des Gutachters**
- **Art der medizinischen, psychologischen oder allgemeinen Probleme des Schülers**
- **verwendete Tests und Techniken**
- **Empfehlungen zu Teilbereichen für den Notenschutz.**

Das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, kurz Kaleido, muss das Gutachten anerkennen, insofern es nicht von ihm selbst erstellt wurde.

Statt der Erziehungsberechtigten kann auch der Vorsitzende der Förderkonferenz den Antrag auf Notenschutz stellen. In dem Fall geht es um Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die bereits über die hochschwellige Förderung in der Regelschule unterstützt werden.

Der Vorsitzende der Förderkonferenz nutzt das gleiche Antragsformular wie die Erziehungsberechtigten. Er fügt diesem folgende Unterlagen bei:

- die amtlichen Unterlagen zum sonderpädagogischen Förderbedarf
- die Entscheidungen und Empfehlungen der Förderkonferenz

Der Antrag geht seinen Weg

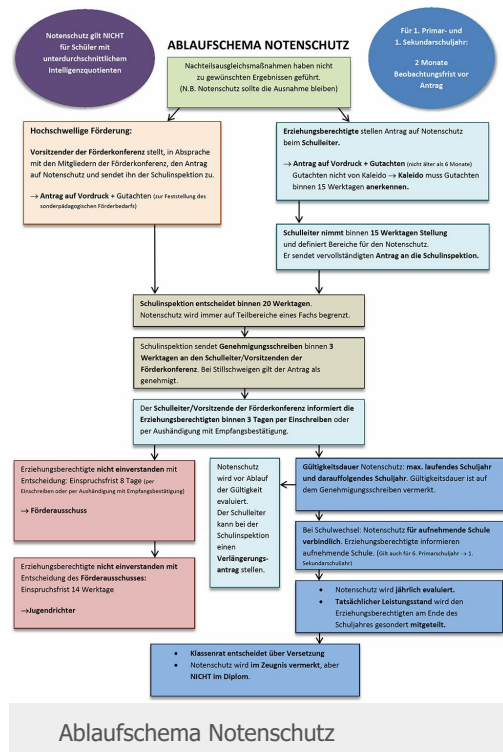
Die Erziehungsberechtigten reichen den Antrag auf Notenschutz beim Schulleiter ein. Dieser hält Rücksprache mit seinem Schulpersonal und den zuständigen Mitarbeitern von Kaleido. Innerhalb einer Frist von 15 Werktagen nimmt er Stellung zum Antrag. Dazu definiert er die vom Notenschutz betroffenen Teilbereiche des Rahmen- bzw. Lehrplans.

Der Schulleiter sendet den vervollständigten Antrag an die Schulinspektion.

Wenn der Vorsitzende der Förderkonferenz den Antrag auf Notenschutz stellt, geht dieser direkt an die Schulinspektion.

Die Entscheidung für oder gegen den Notenschutz fällt

Die Schulinspektion entscheidet innerhalb von 20 Werktagen, nachdem sie den Antrag erhalten hat. Sie teilt ihre Entscheidung unverzüglich dem Schulleiter bzw. dem Vorsitzenden der Förderkonferenz mit. Dieser informiert die Erziehungsberechtigten und die Mitglieder des Schulpersonals innerhalb von 3 Werktagen schriftlich über den



Notenschutz.

Sobald der Notenschutz greift, wird dieser im Zeugnis des Schülers vermerkt - einschließlich der betroffenen Teilbereiche des Rahmenplans. Die Noten, die die Lehrpersonen vor dem Notenschutz gegeben haben, bleiben dort stehen.

Der Notenschutz ist zeitlich befristet

Der Notenschutz ist höchstens für das laufende und das darauf folgende Schuljahr gültig. Er kann auf Antrag für jeweils 2 Schuljahre verlängert werden.

Der Schulleiter wertet jährlich mit seinem Personal den Notenschutz aus. Er teilt den Erziehungsberechtigten am Ende des Schuljahres gesondert den tatsächlichen Leistungsstand des Schülers mit. Im Einvernehmen kann der Notenschutz auch vorzeitig aufgehoben werden.

Was bei einem Klassen- oder Schulwechsel passiert

Wenn der Schüler die Schule wechselt, informieren die Erziehungsberechtigten die aufnehmende Schule über den gewährten Notenschutz. So kann dieser verbindlich weitergeführt werden.

Ob der Schüler mit Notenschutz versetzt wird oder nicht, entscheidet der Klassenrat.

Wenn das Kind von der Primar- zur Sekundarschule wechselt, wird der gewährte Notenschutz im 1. Sekundarschuljahr verpflichtend weitergeführt.

Wenn die Erziehungsberechtigten Einspruch erheben

Sind die Erziehungsberechtigten mit einer Entscheidung über den Notenschutz nicht einverstanden, können sie beim Vorsitzenden des Förderausschusses Einspruch einlegen. Dies geschieht binnen einer Frist von 8 Kalendertagen per Einschreiben.

Sind die Erziehungsberechtigten wiederum mit der Entscheidung des Förderausschusses ebenfalls nicht einverstanden, geht die Angelegenheit an den Jugendrichter.

Im Downloadbereich fasst ein Schema die Maßnahmen und den Ablauf der Antragsprozedur zusammen.

Ansprechpartner

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Geneviève Simonis-Pelzer

Gospertstraße 1

4700 Eupen

Belgien

Tel.: +32 (0)87 596 476

genevieve.simonis@dgov.be

[Webseite](#)

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Ruth De Sy

Fachbereichsleiterin

Gospertstraße 1

4700 Eupen

Belgien

Tel.: +32 (0)87 596 377

ruth.desy@dgov.be

[Webseite](#)

Downloads

Antrag Notenschutz.docx [0,1 MB]

Ablaufschema Notenschutz.pdf [0,13 MB]
